

Hohensteiner Tageblatt.

Geschäfts-Anzeiger

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden
Tag und kostet vierteljährlich durch die
Expedition und durch die Träger M. 1.25,
durch die Post M. 1.50 frei ins Haus.

Inserate
nehmen die Expedition bis Vormittag 11
Uhr, sowie die Ausdräger, desgleichen alle
Annoncen-Expeditionen zu Originalpreisen
entgegen.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Abtei-Oberlungwitz, Bersdorf, Hermisdorf, Lugau,
Langenberg, Falken, Meinsdorf, Wüstenbrand, Erlbach, Kirchberg, Ursprung, Bernsdorf, Reichenbach, Tirschheim, Rübischnappel, Güttengrund u.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtraths zu Hohenstein.

Nr. 165.

Donnerstag, den 21. Juli 1887.

37. Jahrgang.

Witterungs-Aussicht auf Donnerstag, den 21. Juli:

Wohl trübes, dunstiges und etwas wärmeres Wetter ohne wesentliche Niederschläge bei mäßigen wechselnden Winden.

Nach bezirksärztlicher Feststellung sind zwar in der Zeit vom 28. vorigen bis 11. dieses Monats speciell in der Weinfelderstraße 12 Typhuserkrankungen vorgekommen, die aber zu besonderen Besorgnissen keine Veranlassung geben, da gleichzeitig constatirt worden ist, daß die Häuser gedachter Straße größtentheils gemeinsames Wasserleitungswasser und nur wenig Pumpbrunnen haben, sodaß die Ursache der Erkrankungen nicht wohl im Wasser, ebensowenig aber auch, da die Abortgruben meist gute sind, in dem Untergrund der Häuser und Höfe selbst gefunden werden kann.

Die Vorsicht erheischt aber, die Abortgruben mit **Chlorkalk-** und **Karbol-**säure in **ausgiebiger Weise zu desinficiren** und wird daher diese Desinfection hiermit für alle Hausbesitzer angeordnet, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen Geld- oder Haftstrafe zur Folge haben werden.

Hohenstein, den 19. Juli 1887.

Der Stadtrath.
Wfotenhauer.

Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betr.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist unter dem 21. Mai 1887 verordnet worden:

Es ist verboten Fleisch von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als **Milzbrand, Wuthkrankheit, Rost- und Wurmkrantheit, Masypocken, ausgebreiteter und allgemeiner Tuberculose (Verlsucht), Trichinen, Finnen in großer Zahl, citriger oder jauchiger Blutvergiftung, hochgradiger Rothlauf, hochgradiger Gelbsucht;** ferner von Thieren, welche in Folge von **Vergiftungen** erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist, sowie von **umgestandenen oder ungeborenen** Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartige Fleisch zu vergraben oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden. **Gleichfalls verboten** ist das Feilbieten und der Verkauf des Fleisches

- von **kranken** Thieren, welche zwar an keiner der in Absatz 2 angeführten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber **anhaltendes hochgradiges Fieber** oder **ausgedehnte Entzündung** und **Eiterung** vorhanden gewesen,
- von Thieren, welche wegen **erheblicher Verletzungen geschlachtet** worden sind, wenn die **Schlachtung** später als **12 Stunden** nach der Verletzung erfolgt ist und die **Genießbarkeit** des Fleisches **nicht** ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird.

Finziges Fleisch darf, soweit der Verkauf desselben nicht nach Absatz 2 verboten ist, nur in **vollständig gargekochtem Zustande** unter **Angabe des Fehlers** verkauft werden.

Von **sonstigen kranken** Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschluß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzern, **durchsetzten Fleischtheile** oder **Organe vom Verkauf auszuschließen** und zu **vernichten**.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht anderweite Strafvorschriften einschlagen mit **Geldstrafe** bis zu **150 Mark** oder mit **Haft** bestraft.

Wir bringen diese Anordnung zur Kenntniß mit dem Hinweis, daß **Zuwiderhandlungen** gegen dieselben unter Umständen auch nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend den **Verkehr** mit Nahrungsmitteln u. vom 14. Mai 1879 mit **schwerem Gefängniß** und **Zuchthausstrafe** geahndet werden.

Die Schutzmannschaft ist zur **strengsten Beaufsichtigung** der Befolgung obiger Vorschrift und Verbote angewiesen worden, **wir ersuchen aber auch die gesammte Bürgerschaft in ihrem eigenen Interesse jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe zu unserer Kenntniß bringen zu wollen.**

Hohenstein, den 15. Juli 1887.

Der Stadtrath
Wfotenhauer.

Versteigerungs-Bekanntmachung.

Die zum Nachlaß des Maurermeisters Carl Friedrich Emmerich zu Hohenstein gehörigen **Grundstücke:**

- das in Hohenstein an der Schubertstraße gelegene, durch den gerichtlichen Sachverständigen auf 10,500 M. taxirte Hausgrundstück Nr. 115 des Brandcatasters, Nr. 3d des Flurbuchs Abth. B und Fol. 491 des Grund- und Hypothekensuchs für Hohenstein,
- das am Schmidt'schen Teiche in der Nähe des Logenhauses gelegene 600 M. gewürderte Feld- und Wiesengrundstück Fol. 779 des Grund- und Hypothekensuchs, Nr. 1054b des Flurbuchs für Oberlungwitz, 28,04 Ar = 152 □ R groß, mit 8,97 Steuereinheiten belegt,
- das an dem von der Kirche nach dem Bade Hohenstein führenden Wege (der sog. alten Straße) rechts gelegene 1248 M. gewürderte Feld- und Wiesengrundstück Fol. 608 des Grund- und Hypothekensuchs für Oberlungwitz Nr. 171 und 172 des Flurbuchs für Hohenstein, Abth. Flur, 76,8 Ar = 1 Acker 116 □ R groß und mit 20,90 Steuereinheiten belegt,

sollen **den 29. Juli 1887, vormittags 10 Uhr** an **hiesiger Gerichtsstelle** unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Außerdem sollen **am 29. Juli 1887, von nachmittags 1 Uhr an** und bez. an den folgenden Tagen **die sämtlichen zum Emmerich'schen Nachlaß gehörigen Mobilien, Kleider, Betten, Wäsche, Wirthschaftsgegenstände, Vangeräthschaften, Vorräthe und dergleichen** im **Nachlaßhause** gegen sofortige Baarzahlung zur Auktion gebracht werden.

Ein Verzeichniß der sämtlichen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände ist am hiesigen Gerichtsprotokoll zur Einsicht ausgehängt.

Königliches Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal,
am 14. Juli 1887.

Ahlemann.

Ausführung von Maurerarbeiten betreffend.

Die zur Correction der Zwickau-Peniger Straße am Schloßberge zu Waldenburg erforderlichen Maurerarbeiten sollen an einen geprüften Maurermeister vergeben werden.

Darauf bezügliche Preis-Angebote, zu denen Blanketts vorher bei der Königl. Bauverwaltung Glauchau gegen Bezahlung der Schreibgebühr entnommen werden können, sind daselbst, mit der Aufschrift „Maurerarbeiten für den Straßenbau in Waldenburg“ versehen, bis **Dienstag, den 26. Juli d. J., vormittags 10 Uhr** einzureichen. Zu dieser Zeit wird die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart etwa erschienener Bewerber stattfinden. Die Auswahl unter letzteren, sowie die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Zwickau und Glauchau, den 18. Juli 1887.

Königliche
Straßen- u. Wasserbau-Inspection.
Döhnert.

Königliche
Bauverwaltung.
Dr. Werner.

Holzversteigerung.

Von den auf Rabensteiner Forstrevier im Einzelnen auf dem **Rabensteiner Wald** in den **Abtheilungen 4 bis 50** aufbereiteten Hölzern sollen **Montag, den 25. Juli 1887, von vormittags 10 Uhr an im Gasthose zu Oberrabenstein**

3 harte Stämme	von 12—16 cm	Mittelfstärke,
501 weiche	=	12—38 =
10 harte Klöcher	=	12—50 =
57 weiche	=	12—40 =
937 =	Derbstangen =	8—15 =
635 =	Reisstangen =	3—7 =

einzelnen und partienweise gegen **sofortige Bezahlung in cassemäßigen Münzsorten** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Wer diese Hölzer vorher besehen will, hat sich an den unterzeichneten Revierverwalter im Forsthaus zu Gröna zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldabtheilungen zu begeben.

Creditüberschreitungen sind unzulässig und wollen Inhaber von Holzkaufgelderrediten bei den Holzauktionen sich vertreten lassen, so sind für die betr. Vertreter gerichtlich recognoscirte Vollmachten beim Forstrentante vorher zu deponiren.

Königl. Forstrevierverwaltung Rabenstein zu Gröna u. Königl.

Forstrentamt Augustsburg,

Seber.

den 15. Juli 1887.

Kurtz.